

Impulse des Konzils: Kirche – Staat – Gesellschaft

Rückblick und Ausblick auf einen anregenden Vortrag von Daniel Kosch

GÜNTHER BOSS

Mit grosser Dankbarkeit blicke ich auf die Vortragsreihe zum Zweiten Vatikanischen Konzil zurück, die ich am Liechtenstein-Institut organisieren durfte. Die vier Abende im Oktober und November standen unter dem Titel: «50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil: Bilanz und Ausblick». Der Publikumszuspruch war erfreulich hoch, und die Diskussionen waren engagiert, persönlich und doch sachlich. Die Medien haben aufmerksam über die Abende berichtet. Der Anspruch der Reihe war ein wissenschaftlicher, im Zentrum standen die umwälzenden Reformen des kirchlichen Lebens in den 1960er- und 1970er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Es versteht sich von selbst, dass die Reihe auch dazu anregte, das kirchliche Leben der Gegenwart in Liechtenstein im Lichte des Konzils zu reflektieren.

Ein Kenner, theoretisch und praktisch

Am zweiten Abend hatten wir Dr. Daniel Kosch aus Zürich als Referenten eingeladen. Er hielt ein spannendes Referat zum

Thema «Kirche – Staat – Gesellschaft: Impulse des Konzils». Da Liechtenstein seit Jahren eine Reform des Staatskirchenrechts anstrebt, war dieser Abend für uns von besonderer Aktualität. Leider haben unsere Zeitungen just zu diesem Abend keinen Bericht gebracht – aus Gründen, die ich nicht kenne. So möchte ich hier gerne einige Thesen von Kosch aufgreifen und für unsere Leserschaft zur Diskussion stellen.

Daniel Kosch ist Theologe, er hat über das Neue Testament promoviert. Seit 2001 ist er als Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) tätig. Die RKZ ist der Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Gremien in der Schweiz. Kosch ist demnach nicht nur theoretisch mit dem Verhältnis von Kirche und Staat befasst, sondern auch ganz praktisch. Die RKZ plant und finanziert grosse überregionale Projekte, so etwa das Katholische Medienzentrum (kath.ch) oder das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz. Mit Kosch hatten wir einen echten Fachmann zu



Daniel Kosch referierte am Liechtenstein-Institut in Barendorn.

Gast, und er hatte sich für sein Referat intensiv in die Konzilstexte vertieft.

Keine Patentrezepte

Nun hat das Konzil 16 Dokumente verabschiedet, aber keines widmet sich ausschliesslich dem Verhältnis von Kirche und Staat. Zudem heisst das Gegenüber der Kirche für das Konzil nicht nur «Staat», sondern auch moderne Gesellschaft und Öffentlichkeit. Daniel Kosch hat dies bereits in seinem Titel deutlich gemacht: Es wäre «illusorisch, vom Konzil fertige Antworten oder gar Rezepte für die heute anstehenden Fragen rund um das Verhältnis von Kirche, Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft zu erwarten. (...) Dies ist auch der Grund dafür, dass ich nicht von «Antworten» des Konzils auf die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat spreche, sondern lediglich von «Impulsen», die von diesem Konzil ausgehen.»

Es zeigte sich am Vortragsabend, dass das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft innerhalb des Konzils ein Querschnitt-Thema ist. Mehrere Dokumente sind für dieses Thema einschlägig und zu berücksichtigen. Besonders die bahnbrechende Erklärung zur Religionsfreiheit «Dignitatis Humanae» (DiH), die Kirchenkonstitution «Lumen Gentium» (LG) und die neuartige Pastorkonstitution «Gaudium et Spes» (GS) standen am Vortragsabend im Fokus.

Daniel Kosch hat das Zweite Vatikanische Konzil zunächst anschaulich kontextualisiert und darauf hingewiesen, dass die historischen Rahmenbedingungen vor fünfzig Jahren vielfach andere waren als heute. Das Konzil fand nur 15 bis 20 Jahre nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs statt. Neben atheistischen Ideologien in kommunistischen Staaten gab es auch autoritäre Regimes in zutiefst katholischen Staaten, wie etwa in Spanien unter Franco. Die Erfahrungen der Kirche mit den Staaten und Regierungen waren zwiespältig. «In diesem Kontext war es geradezu subversiv, «totalitäre und diktatorische Formen» des Regierens als «unmenschlich» zu verurteilen (GS 75), dafür zu plädieren, dass «die Bestimmung der Regierungsform und die Auswahl der Regierenden dem freien Willen der Staatsbürger überlassen bleiben soll» (GS 74).»

Religionsfreiheit und Demokratie

Das Konzil nahm zwei fundamentale Perspektivenwechsel vor. Als erste Errungenschaft nannte Kosch das klare Bekenntnis des Konzils zur Religionsfreiheit. «Das Recht des Menschen auf Freiheit, auch und gerade in Fragen der Religion und des Gewissens, wird erstmals in einem Dokument des kirchlichen Lehramtes höher gewichtet als der Wahrheitsanspruch der Kirche. (...) Das vorkonziliäre Ideal des «katholischen Staates» wird abgelöst durch eine Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, das auf der Religionsfreiheit basiert.»

Als zweite Errungenschaft des Konzils führte Kosch das erstmalige klare Bekenntnis der katholischen Kirche zum freien und demokratischen Rechtsstaat an. Die Kirche müsse bei ihrer Positionierung gegenüber dem Staat die Umstände von Ort und Zeit berücksichtigen (vergleiche GS 76). Die Prinzipien der Religionsfreiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit können dabei aber als Basis für alle Regelungen gelten.

Kirche als Volk Gottes

Nicht nur das Verständnis des Staates hat sich auf dem Konzil grundlegend gewandelt, sondern auch das Verständnis der Kirche selbst. Die Kirche sieht sich in die Welt hinein gesandt, die Kirche will der Welt dienen. Im Rückgriff auf biblische und theologische Quellen versteht sich die Kirche wieder als Volk Gottes. In diesem Volk kommt allen Getauften dieselbe Würde und Autonomie zu. «Wenn also im Verhältnis zwischen Kirche und Staat von der «Freiheit der Kirche» die Rede ist, geht es um die Freiheit des Volkes Gottes, nicht nur um die Freiheit der Institution oder die Freiheit ihrer amtlichen Repräsentanten.» Kosch hat deutlich gemacht, dass man dem erneuerten Kirchenverständnis des Konzils Rechnung tragen muss, wenn man das Verhältnis von Kirche und Staat sachgemäss regeln will. Und er hat deutlich gemacht, dass es der Kirche des Konzils in erster Linie um die Erfüllung ihres pastoralen Auftrags geht, wenn sie in Beziehung zur Gesellschaft und zum Staat tritt.

Vier Kriterien

Daniel Kosch konnte und wollte am Ende nicht mit einem Patentrezept zur Lösung des Verhältnisses Kirche-Staat aufwarten. Aber er entwarf auf der Grundlage des Konzils vier Kriterien, die jedes konkrete Modell erfüllen sollte:

1. Trägt die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche der Religionsfreiheit und dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung?
2. Dient die Regelung der glaubwürdigen Wahrnehmung des pastoralen Auftrags der Kirche, sich solidarisch mit den Armen und Bedrängten aller Art, für das Gemeinwohl sowie für das Wohl und Heil der Menschen einzusetzen und so das Evangelium in der Welt von heute zu bezeugen?
3. Berücksichtigt die Regelung das Staatsverständnis und das Kirchenbild des Konzils angemessen und sind die Mitglieder der Kirche und die Staatsbürger angemessen an der Lösungssuche beteiligt?
4. Trägt die vorgesehene Regelung den konkreten Rahmenbedingungen, der politischen Kultur und dem Wandel der Gesellschaft sowie der Religionslandschaft angemessen Rechnung?

Anwendung auf Liechtenstein

Im Anschluss an den Vortrag ging Kosch kompetent auf die Fragen aus dem Publikum ein. Er äusserte sich dabei sehr diplomatisch zurückhaltend, was die Situation in Liechtenstein angeht. Seine Ausführungen und seine vier abschliessenden Kriterien wollen ja auch ganz das Konzil abbilden; sie sind nicht direkt auf die Debatten in Liechtenstein bezogen.

Ich erlaube mir hier dennoch, die vier Kriterien auf die geplante Reform des Staatskirchenrechts in Liechtenstein anzuwenden. Damit gehe ich über die Ausführungen von Daniel Kosch hinaus und übernehme sozusagen selber die Verantwortung für das Folgende.

Zusammen mit anderen Besuchern des Abends bin ich der Meinung, dass wir bei der geplanten Kirche-Staat-Reform in Liechtenstein keines der vier Kriterien ganz erfüllen. Wenigstens kurz will ich diese Meinung begründen:

Zu 1: Der Religionsfreiheit und dem Prinzip der Gleichbehandlung trägt das Modell nicht Rechnung, da das geplante Konkordat weiterhin eine privilegierte Stellung der katholischen Kirche bedeutet und keine Parität unter den Religionen gewährleistet.

Zu 2: Die Regelung dient hauptsächlich der Aufteilung des Kirchenguts und der Vermögenswerte. Von einem pastoralen

Auftrag der Kirche, von der Solidarität für die Armen und Bedrängten oder von einem Einsatz der Kirche für das Gemeinwohl ist in keinem der Entwürfe oder bischöflichen Stellungnahmen die Rede.

Zu 3: Das konziliare Kirchenbild als Volk Gottes findet bei der geplanten Neuregelung keine Berücksichtigung. Weder die Mitglieder der Kirche noch die Staatsbürger sind angemessen an der Lösungssuche beteiligt.

Zu 4: Die geplante Regelung trägt den Rahmenbedingungen nur insofern Rechnung, als sie das neu errichtete Erzbistum Vaduz in ihren amtlichen Repräsentanten voll anerkennt. Dem Wandel der Gesellschaft sowie der Religionslandschaft trägt die Regelung aber nicht angemessen Rechnung.

Vielleicht habe ich in meinen Antworten die Dinge etwas stark pointiert. Mir will aber scheinen, dass die geplante Reform des Staatskirchenrechts in Liechtenstein und der Konkordatsentwurf mit dem Heiligen Stuhl weit hinter die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils zurückfallen.

Daniel Kosch ist zu danken, dass er die Kriterien des Zweiten Vatikanischen Konzils so fundiert und plausibel freigelegt hat. Ob wir sie in unserem Staat und in unserer Ortskirche erfüllen, bleibt die Frage.

VIVAT international

SR. LISBETH REICHLIN, ASC

«VIVAT international» ist eine an der UNO akkreditierte Nichtregierungsorganisation (NGO), die von etwa einem Dutzend Ordensgemeinschaften getragen wird, deren Mitglieder in der ganzen Welt tätig sind. Eine dieser Gemeinschaften sind die Schwestern «Anbeterinnen des Blutes Christi» (ASC) in Schaan. VIVAT international setzt sich für wirtschaftliche und soziale Strukturen ein, die das Leben fördern. VIVAT könnte mit «leben lassen» oder «Leben fördern» übersetzt werden. Deshalb begnügen sich die Mitglieder nicht damit, den Armen zu helfen. Das tun sie auch, aber sie legen ihren Finger besonders auch auf die Ursachen von Armut und Ungerechtigkeit in der Welt.

In den vergangenen Monaten haben die Mitglieder von VIVAT mitdiskutiert bei der Festlegung von Entwicklungszielen, die nach 2015 die acht Millenniumsziele ersetzen. Der Bericht von Ban Ki-Moon wurde überarbeitet und entsprechende Empfehlungen zuhanden der UNO-Vollversammlung

im September 2015 formuliert. Das Schlussdokument umfasst 17 Ziele, welche alle Länder in den nächsten 15 Jahren anstreben wollen oder sollen.

An der 53. Sitzungsperiode der UNO-Kommission für soziale Entwicklung vom 4. bis 13. Februar 2015 in New York nahm VIVAT ebenfalls aktiv teil. Wichtige Themen dieser Versammlung waren u. a. Arbeitsbeschaffung, Gleichstellung der Geschlechter, Klimawandel. Sie legte besonderes Gewicht auf die Beachtung der Menschenrechte bei der Durchführung der Entwicklungsziele nach 2015.

Ein internationales Team von 37 Mitgliedern eines Comboni-Netzwerks nahm vom 24. bis 28. Mai in Tunesien am Weltsozialforum teil. Zwei Schwestern einer andern Mitgliederkongregation wurden an die Sitzung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau am Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York delegiert, die vom 9. bis 20. März stattfand.